

# RS Vwgh 1997/9/29 96/17/0453

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1997

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37169 Kanalabgabe Wien  
L82309 Abwasser Kanalisation Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §120 Abs1;  
BAO §207 Abs2;  
Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG Wr §7 Abs1;  
LAO Wr 1962 §154 Abs2;  
LAO Wr 1962 §93;

## Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige mit einem - im Verwaltungsakt erliegenden - Schreiben mitgeteilt, daß ein Kanalanschluß hergestellt wurde, so kann von einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung keine Rede mehr sein. Diesfalls erfolgt auch die Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist zu Unrecht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170453.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)